

Fehlender Lebensschutz im Tierschutzrecht

Obwohl der Tod als bedeutendste Schädigung eines Lebewesens betrachtet werden kann, schützt das Schweizer Recht das Leben von Tieren nicht. Der Grund hierfür liegt in den vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüchen. Immerhin stellt die Tierschutzgesetzgebung aber relativ strenge Vorgaben zur Tiertötung auf.

Gieri Bolliger / Michelle Richner
Tier im Recht (TIR)

Gesellschaftlich wie auch rechtlich wird das Töten von Tieren hierzulande in unzähligen Bereichen toleriert: Alleine im Rahmen der Schlachtung oder der Schädlingsbekämpfung werden jährlich Millionen Tiere getötet. Hunderttausende sterben zudem für Tierversuche, auf der Jagd und in der Fischerei.

Regelmässig vorgenommen werden Tötungen auch bei der Tierseuchenbekämpfung oder für die sogenannte Markt- oder Bestandesregulierung (etwa bei Überpopulationen). So werden in der Schweiz beispielsweise jährlich rund zwei Millionen männliche Küken an ihrem ersten Lebenstag vergast oder geschreddert, weil sie für die Legehennenzucht aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen.

«Gesellschaftlich und rechtlich wird Töten toleriert – millionenfach.»

Da ein genereller Verzicht auf derartige Tötungen gesellschaftlich zurzeit (noch) kaum konsensfähig ist, schützt die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich nur das Wohlergehen und die Würde von Tieren. Deren Tötung gilt nach allgemeiner Rechtsauffassung als prinzipiell zulässig. Immerhin bestehen aber relativ strenge Anforderungen: Wann immer ein Tier getötet wird, muss dies schonend geschehen. Nach den Grundsätzen des Tierschutzrechts hat die Tötungshandlung deshalb unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden,



Foto: zvg

Schäden und Ängste zu erfolgen. Zentral ist dabei, dass die Tiere vor ihrer Tötung betäubt werden.

Explizit untersagt sind das qualvolle oder mutwillige Töten von Tieren und das Durchführen von Kämpfen, bei denen sie – unabhängig davon, ob schmerzlos oder nicht – getötet werden. Neben der Tötung ohne vorherige Schmerzausschaltung sind daher beispielsweise auch das Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere (Taubenschiessen etc.), das Töten aus purer Freude oder Veranstaltungen wie Hunde-, Hahnen- oder Stierkämpfe verboten.

«Ein grundsätzlicher Lebensschutz für Tiere wäre auch in der Schweiz dringend nötig.»

Solange eine Tötung fachgerecht und nicht mutwillig durchgeführt wird, hat dies keine strafrechtlichen

Konsequenzen. Aus ethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren jedoch äusserst fragwürdig. Darüber hinaus steht sie dem für das Tierschutzrecht fundamentalen Prinzip des Tierwürdeschutzes entgegen.

Das Tierschutzgesetz definiert den Begriff der Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist». Besitzt das Tier an sich einen rechtlich anerkannten Wert, ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Gut – also die Existenz des Tieres – nicht geschützt werden soll. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere (wie ihn etwa Deutschland oder Österreich bereits kennen) wäre daher auch im Schweizer Recht dringend geboten. ■

Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org